

## Stellplätze für Menschen mit Schwerbehinderung

Menschen mit Schwerbehinderung sind nach Ansicht des ADAC in besonderem Maße auf Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Zielnähe angewiesen, denn wenn sie dort keinen Stellplatz finden, müssen sie unzumutbar weite Wege zurücklegen oder unverrichteter Dinge umkehren. Um das Parken für die Betroffenen zu erleichtern, bietet die StVO den Kommunen die Möglichkeit, allgemeine oder personenbezogene Stellplätze für Schwerbehinderte auszuweisen.

Insbesondere in Gebieten mit hohem Parkdruck werden Stellplätze für Menschen mit Schwerbehinderung leider häufig zugeparkt - sei es gedankenlos oder mit Vorsatz. Wichtig sind deshalb regelmäßige Überwachungsmaßnahmen. Das Abstellen des Kraftfahrzeugs auf einem normal breiten Stellplatz scheidet für die Betroffenen aufgrund zu knapper Dimensionierung aus, da sie ein freies Öffnen der Türen oder die Nutzung von Hubliften hinter dem Fahrzeug verhindert. Selbst das mit Ausnahmegenehmigung zulässige Parken im eingeschränkten Halteverbot kommt für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen aufgrund fehlender Gehwegabsenkungen zur Fahrbahn meist nicht in Frage.

Auch die Benutzung des ÖPNV stellt für die betroffene Personengruppe keine echte Alternative zum eigenen Fahrzeug dar. Haupthindernisse sind hierbei entsprechend gestaltete Busse und Bahnen sowie barrierefreie Zugänge zu den S- und U-Bahnhöfen. Spezielle Stellplätze bedeuten für Menschen mit Schwerbehinderung weit mehr als ein Privileg oder Komfortmerkmal, sie stellen oft erst die Voraussetzung für die Teilnahme am mobilen Leben dar.

Um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen, ist ein besonderer Parkausweis erforderlich. Anfang 2001 wurde ein EU-einheitlicher Parkausweis für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen und Blinde eingeführt (Merkzeichen aG oder BI auf dem Behindertenausweis des Versorgungsamtes).

Wer sein Fahrzeug unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz abstellt, muss mit einem Verwarnungsgeld von 35 € rechnen. Hinzu können Kosten für das Abschleppen kommen, und dies unabhängig davon, ob ein Berechtigter den Stellplatz auch tatsächlich benötigt hat. Der ADAC appelliert deshalb an jeden Kraftfahrer, an die Konsequenzen zu denken, die ein falsches Abstellen seines Fahrzeugs für einen behinderten Menschen sowie für einen selbst haben kann. Fairness an dieser Stelle erspart nicht zuletzt Kosten und Unannehmlichkeiten, die sich zudem oft durch einen geringen Umweg vermeiden lassen.

Als Europas größter Mobilitätsdienstleister kümmert sich der ADAC auch um die Belange von Menschen mit Behinderung.

Gerade im Bereich des Parkens war und ist der ADAC hier besonders aktiv. In seiner Fachpublikation "Benutzerfreundliche Parkhäuser" setzt sich der ADAC in einem eigenen Kapitel für die Bedürfnisse der Betroffenen ein. Im Rahmen seines Zertifizierungsprogramms für Parkhäuser fordert der ADAC für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eigene, ausreichend breite Stellplätze und benutzerfreundliche Fahrstühle und Kassenautomaten.



Neuer EU-Parkausweis für Behinderte

Im Arbeitsausschuss 2.8 "Ruhender Verkehr" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat der ADAC darüber hinaus mit Erfolg durchsetzen können, dass in den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR 2005 die Standardbreite für einen Parkstand generell auf 2,50 m festgesetzt wurde (in der alten Version war auch eine Breite von 2,30 m als möglich aufgeführt). Darüber hinaus konnte am Regellaß von 3,5 m für Behindertenstellplätze festgehalten werden.

Breiten von Behindertenstellplätzen nach EAR 05

